



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Abrundungssatzung „Bühlloch“, Gemeinde Fischerbach

Eingriffs-Ausgleichsbewertung

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Gemeinde Fischerbach
Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorhaben	3
1.2	Gesetzliche Vorgaben.....	3
1.3	Vorgehensweise	3
1.4	Lage und landschaftsökologische Grundlagen.....	4
1.5	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	4
2	Bestandsaufnahme	5
2.1	Mensch	5
2.2	Pflanzen und Tiere.....	5
2.3	Boden	10
2.4	Wasser	11
2.5	Klima und Luft.....	12
2.6	Landschaftsbild	13
2.7	Kultur- und Sachgüter	13
3	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	14
3.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung:.....	14
3.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	14
3.2.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	14
3.2.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB].....	15
3.2.3	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.....	15
3.2.4	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	15
3.3	Maßnahmen für den Artenschutz	16
3.3.1	Baufeldräumung.....	16
3.3.2	Aufhängen von 3 Nisthilfen für den Grauschnäpper westlich des Eingriffsraumes.....	16
3.3.3	Aufbau eines geschlossenen Reptilienzaunes.....	16
3.3.4	nach Aufbau des Reptilienzaunes: Auslegung von Schlangenblechen	16
3.3.5	Rohbauarbeiten in den Wintermonaten	17
3.3.6	Ökologische Baubegleitung (öBB).....	17
3.3.7	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Schlingnatter und ihre Beutetiere	17
3.4	Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung.....	18
3.4.1	Ausgleichsmaßnahme "Wanderungshindernisse Fischerbach"	19
3.5	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	19
4	Literaturverzeichnis	20

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern in der Regel unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Inhalte dieser Fachplanungen sind meist ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst.

1.1 Vorhaben

Das Plangebiet wird als Erweiterung der rechtskräftigen Abrundungssatzung „Bühlloch“ erschlossen. Ziel ist es, die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zu ermöglichen. Diese Erweiterung beansprucht Teile des Grundstücks Flst. Nr. 98, Gemarkung Fischerbach.

Weitere Erläuterungen s. Begründung zur Abrundungssatzung (ZINK INGENIEURE 2020).

1.2 Gesetzliche Vorgaben

Eingriffsregelung

Für die Planfläche wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen, die auch bei dem vorliegenden vereinfachten Verfahren gilt. Dagegen wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen (§ 13 (3) BauGB).

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.¹ Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart² aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 1.4.

1.3 Vorgehensweise

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz wird den Biotoptypen ein Grundwert zugeordnet. Für die Planung werden die Bewertungsfaktoren etwas niedriger angesetzt als für die Bestandsbewertung, da sich der angestrebte Biotopwert erst in mehreren Jahren einstellt.

¹ OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

² Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes³ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch).

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

1.4 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet liegt westlich des Ortsetters von Fischerbach, nördlich des Karl-May-Wegs. Es hat eine Größe von ca. 2.260 m².

Naturräumlichen Einheit 153: *Mittlerer Schwarzwald*.

Vgl. auch Lageplan in Anhang 1.

Geologie und Böden

Das Planungsgebiet liegt in der geologischen Einheit *Flasergneis*, sowie der bodenkundlichen Einheit *Braunerde aus Flasergerneis-Hangschutt*. Weitere Angaben s. Kap. 2.3.

Wasser

Das Planungsgebiet liegt in hängiger Lage, im oberen Bereich in der hydrogeologischen Einheit *Paläozoikum, kristallin (Grundwassergeringleiter)*, im unteren Bereich in der Einheit *Jungquartäre Flussschotter und Sande (Grundwasserleiter)*.

Weitere Angaben s. Kap. 2.4.

Klima

Angaben zum Klima s. Kap. 2.5.

1.5 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan (RSVO 2016)

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans liegt für das Planungsgebiet keine besondere Nutzungsform vor.

³ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet grenzt an den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (Wohnbebauung) an und wird als Abrundungssatzung erschlossen.

Schutzgebiete

Im Geltungsbereich der Planung liegt das nach §30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop „Trockenmauern Ellmatten“ (Biotop Nr. 177143171313).

2 Bestandsaufnahme

Der Bestand wurde bei einer Begehung im April 2020 aufgenommen (s. auch Bestandsplan und Bilder Anhang 4).

2.1 Mensch

Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt oberhalb der Elmattenstraße am Waldrand. Es umfasst eine Grünlandfläche mit Trockenmauern.

Einrichtungen zur Naherholung sind ebenso wenig vorhanden wie Quellen für Lärm- und Schadstoffemissionen.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe
	Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Grünflächen werden im Zuge der Planungsumsetzung beseitigt.

Da es sich nur um einen Bauplatz handelt, wird sich das Verkehrsaufkommen in dem betroffenen Bereich voraussichtlich nicht merklich erhöhen.

Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Lärm- und Schadstoffemissionen kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2 Pflanzen und Tiere

2.2.1 Pflanzen

Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben.

In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Fläche des Artenschutz Programm für den Herbst-Schraubenstendel (*Spiranthes spirale*). Von einem Vorkommen der Herbst-Schraubenstendel ist im Eingriffsbereich nicht auszugehen.

➤ Trockenmauern (23.40)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Trockenmauern sind nach §30 gesetzlich geschützt („Trockenmauern Ellmatten“ (Biotop Nr. 177143171313). Die auf der LUBW abrufbare Angrenzung der Mauern weicht bei der mittleren Mauer leicht von der tatsächlichen Ausdehnung ab. Zudem befindet sich oberhalb der drei Mauern noch einen vierten, sehr überwachsenen Überrest.

Die Mauern werden im Biotopsteckbrief wie folgt beschrieben:

Drei Trockenmauern im oberen Bereich einer Wiese auf einem nach SSO exponierten Hang. Es handelt sich um Relikte des ehemaligen Weinbaus in wärmebegünstigter Lage.

Die untere Mauer ist durchschnittlich etwa 1 m hoch, die oberen beiden Mauern sind etwa 0,5 m hoch. Sie wurden überwiegend aus mittelgroßen sowie wenigen großen Steinblöcken zusammengesetzt und sind noch relativ gut erhalten, nur lokal zerfallend. Die Steine sind zu einem großen Teil stark bemoost. Mit Gefäßpflanzen sind sie nur wenig bis mäßig u.a. mit Brombeere, Efeu überwachsen, vereinzelt hat sich der schwarzstielige Strichfarn als typische Mauerart angesiedelt.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
40	Biototyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	IV	23

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Trockenmauern liegen außerhalb des Baufensters und werden nicht überplant. Durch die Einbeziehung in einen Bebauungsplan verliert der ausgewiesene Biotop jedoch trotzdem seinen Schutzstatus.

Der Erhalt und die Pflege der Trockenmauern wird in den Bebauungsplanfestsetzungen vorgenommen und ist dadurch solange der Bebauungsplan besteht zu gewährleisten. Der Biotop ist somit in seinem Fortbestand gesichert. Eine Ausnahme nach §30 (3) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Sicherung der Trockenmauern im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen: Die Trockenmauern sind zu erhalten und in den Abschnitten, in denen sie in der Vergangenheit zerfallen sind, wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Der Zustand als Trockenmauer dauerhaft sicherzustellen. Dies bedingt auch, dass die Mauern vor Überwucherung mit Gehölzen freizuhalten sind. Dagegen dürfen krautige Arten, die sich typischerweise in Trockenmauern ansiedeln, nicht beseitigt werden (siehe hierzu auch Maßnahmen für den Artenschutz).
- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ Grünlandansaat (33.60)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grasreiche Ansaat auf nährstoffreichem Substrat. Das Gelände scheint in diesen Bereichen angeschüttet worden zu sein. Die Bereiche sind deutlich wüchsiger als die anderen Bereiche.

Folgende Arten kommen vor:

Glatthafer (viel)	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>	Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>

u.a.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
1.190	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	6

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung werden die Grünflächen überbaut oder zu Gartenflächen / privaten Grünflächen umgestaltet. Es wird von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ Grünland mittlerer Standorte (33.40)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grünland mittlerer Standorte, wenig wüchsig und eher mager ausgeprägt, erreicht jedoch die Wertigkeit einer Magerwiese nicht.

Folgende Arten kommen vor:

Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Knäulgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>	Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Kuckuckslichtnelke	<i>Silene flos-cuculi</i>	Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	Löwenzahn	<i>Taxaracum officinalis</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Feld-Hainsimse	<i>Luzula campestre</i>		

Aufgrund der mageren Ausprägung wird der Normalwert für eine Fettwiese (13 Ökopunkte / m²) um zwei Punkte erhöht.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
440	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	15

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung werden die Grünflächen überbaut oder zu Gartenflächen / privaten Grünflächen umgestaltet. Es wird von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ Dominanzbestand (35.30)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Brennesseldominanzbestand.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
195	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	8

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung werden die Grünflächen überbaut oder zu Gartenflächen / privaten Grünflächen umgestaltet. Es wird von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ Rodungsfläche (35.50)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Oberhalb der Trockenmauern wurde augenscheinlich kürzlich der Waldrand zurückgenommen.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
260	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	14

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche liegt randlich innerhalb des Geltungsbereichs, wird voraussichtlich nicht überbaut.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs
- Die Waldabstandsflächen sind niederwaldartig zu bewirtschaften. Der Waldabstand wird aufgrund der Hanglage und der Höhe der Bäume um 5 m auf 35 m erhöht.

➤ **Platz (60.22)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Park- und Lagerplatz, zum Teil gepflastert, zum Teil geschottert.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
136	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	2

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Platz wird in die Zufahrt und den geplanten Bauplatz integriert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2.2 Tiere

Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung der faunistischen Untersuchung zitiert. Weitere Angaben zur Fauna siehe die faunistische Potentialabschätzung, die als gesondertes Gutachten (DR. HOHLFELD 2020) beigefügt ist.

Bei dem Begang wurden verschiedene Vogelarten in den angrenzenden Siedlungsbereichen beobachtet. Dabei handelte es sich um typische Bewohner der bebauten Bereiche wie Haussperlinge, Hausrotschwänze, Amseln, Girlitze und Mönchsgrasmücken.

Die an das Baugrundstück angrenzenden Waldränder erwiesen sich als relativ gute Vogelhabitate. Dort wurden Grauschnäpper, Buchfinken, Mönchsgrasmücken, Zaunkönige, Zilpzalp, Gartenbaumläufer, Tannenmeise, Sommergoldhähnchen, Amsel und Schwanzmeisen beobachtet. Wenn der geplante Abstand zu den Waldrändern bei der geplanten Bebauung eingehalten wird sind keine negativen Effekte für die waldbewohnenden Vogelarten zu erwarten.

Für Fledermäuse, Herpetofauna, Kleinsäuger und Entomofauna sind keine weiterführenden Untersuchungen notwendig.

- Als Minimierungsmaßnahme für die Avifauna wird vorgeschlagen den Bau außerhalb der Brutzeit der im Eingriffsraum brütenden Vögel (Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling) durchzuführen. Die Brutzeit dieser Arten erstreckt sich über die Monate März, April, Mai und Juni. Durch die Maßnahme wird ein versehentliches Töten von Eiern oder Jungvögel im Eingriffsraum verhindert.
- Die Trockenmauern stellen in Baden-Württemberg einen gefährdeten Biotoptyp dar und sind als § 32-Biotop ausgewiesen. Daher sollten sie erhalten und ihre ökologische Funktion nach Möglichkeit verbessert werden. Sie besitzen einen gewissen naturschutzfachlichen Wert und dienen im Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Wildbienen und Schmetterlinge. Durch eine entsprechende Sanierung im Sinne des Naturschutzes könnte ihr ökologisches Potential erhöht werden. Dann wäre auch eine Besiedelung durch selteneren und anspruchsvollere Tierarten denkbar, die im Moment dort vermutlich nicht vorkommen.

Zudem wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eingriffe in Bezug auf Reptilien durchgeführt (s. DR. HOHLFELD 2021), welches zu folgendem Ergebnis kommt:

geringe Betroffenheit der nur angrenzend an das Plangebiet nachgewiesenen 24 Arten von Brutvögeln. Stark betroffen von den geplanten Eingriffen ist jedoch die im Untersuchungsraum mit mehreren Individuen nachgewiesene, streng geschützte und in ihrem Bestand gefährdete Schlingnatter. Auch die ebenfalls gefährdete Ringelnatter nutzt das Plangebiet derzeit zumindest als Teillebensraum. Die Blindschleiche, als geeignetes Beutetier der Schlingnatter wurde im Untersuchungsgebiet in sehr großer Zahl nachgewiesen.

Aufgrund der Verbote nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG. werden für die von den Eingriffsplanungen auf der Untersuchungsfläche betroffenen Reptilienarten geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Die Ergänzung zur "Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eingriffe in Bezug auf Reptilien zum Bebauungsplan „Bühlloch“ der Gemeinde Fischerbach im Kinzigtal, Erfassung und Bewertung des Vorkommens der Reptilien November 2021", Planungsbüro Dr. Hohlfeld von Frau STÖHR (2021) fasst die entsprechenden Maßnahmen für den Artenschutz zusammen (s. entsprechendes Gutachten).

2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Landeskundliche Urkunde*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Bodenkarte 1:25.000 gibt den Bodentyp *Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt* an.

Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg können für das Planungsgebiet folgende Bodenkennzahlen (Bodenschätzung) zugrunde gelegt werden:

- Flurstück 98⁴ (Teil): **SL3Vg**
- Flurstück 99: **IS5V**
- Flurstück 100/1: **IS5V**

Aus diesen Bodenkennzahlen leiten sich die folgende Bodenbewertung ab:

Fläche (m²)	Bewertung SL3Vg
532	<p><u>Standort für die natürliche Vegetation</u>: die Bewertungsklassen hoch bis sehr hoch werden nicht erreicht</p> <p><u>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</u>: gering (2,0)</p> <p><u>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</u>: sehr gering (1,0)</p> <p><u>Filter und Puffer für Schadstoffe</u>: sehr gering bis gering (1,5)</p> <p>Dieser Bodentyp ist somit von sehr geringer bis geringer Wertigkeit (1,5).</p>

⁴ Alte Flurstücksbezeichnung; in der Form von LGRP erhalten.

Fläche (m²)	Bewertung <i>IS5V</i> (Flst. 99)
1.160	<p><u>Standort für die natürliche Vegetation</u>: mittel (3,0)⁵</p> <p><u>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</u>: sehr gering (1,0)</p> <p><u>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</u>: sehr gering (1,0)</p> <p><u>Filter und Puffer für Schadstoffe</u>: sehr gering (1,0)</p> <p>Dieser Bodentyp ist somit von sehr geringer Wertigkeit (1,0).</p>
Fläche (m²)	Bewertung <i>IS5V</i> (Flst. 100/1)
433	<p><u>Standort für die natürliche Vegetation</u>: hoch (4,0)⁶</p> <p><u>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</u>: sehr gering (1,0)</p> <p><u>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</u>: sehr gering (1,0)</p> <p><u>Filter und Puffer für Schadstoffe</u>: sehr gering (1,0)</p> <p>Dieser Bodentyp ist somit von hoher Wertigkeit (4,0).</p>

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Planungsgebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesen Bereichen gehen alle Funktionen des Bodens verloren.

Im Bereich der kleinen Hangböschung im Süden wird der Bodeneingriff je nach Erschließung höher, als es in ebenem Gelände der Fall wäre.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften
- Schutzgutübergreifender Ausgleich

2.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserneubildungsrate

Oberflächengewässer

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

⁵ Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens durch das Bilden des arithmetischen Mittelwerts aus der (Einzel-)Bewertung der weiteren drei Bodenfunktionen ermittelt (LUBW 2013).

⁶ Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4 (LUBW 2013).

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Hydrogeologisch gesehen befindet sich das Gebiet im Übergang der Einheiten *Paläozoikum, kristallin (Grundwassergeringleiter)* im oberen und *Jungquartäre Flussskiese und Sande (Grundwasserleiter)* im unteren Bereich.

Das Planungsgebiet befindet sich in Hanglage. Grundwasser spielt in diesem Bereich eine untergeordnete Rolle.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe
2.260	Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Generell bedeutet die Bebauung eines Gebietes einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt der Fläche. Durch die Versiegelung kann weniger Wasser auf der Fläche versickern. Jedoch ist die Fläche zu klein, um spürbare Auswirkungen zu erzeugen. Aus diesem Grund ist nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen

2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich in hängiger Lage. Über Freiflächen (insbesondere Grünland und Acker) wird Kaltluft gebildet. Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind jedoch aufgrund der Größe des Planungsgebiets nicht zu erwarten.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe
2.260	Fläche mit geringer Bedeutung für das Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch eine Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Die bebaute Fläche ist jedoch zu klein, um spürbare Auswirkungen zu erzeugen. Aus diesem Grund ist nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
-

2.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet sieht die Ausweisung eines Bauplatzes im Anschluss an die bereits bestehende Bebauung an der Stichstraße zum Karl-May-Weg vor. Das Gebiet ist hängig und liegt hinter der bereits bestehenden Bebauung.

4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
Bewertung	
Fläche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	
Wertstufe	
II	

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Da nur ein Bauplatz ausgewiesen und dieser an die bestehende Bebauung angeschlossen wird, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur von geringfügigem Ausmaß sein.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Gebäude in ortstypischen Kubaturen und Formen gestalten

2.7 Kultur- und Sachgüter

Die Trockenmauern sind als Relikte der ehemaligen Nutzung als Weinberg von nutzungshistorischer Bedeutung.

Da im Planungsgebiet bisher unbekannt archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

3.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung:

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets Pflanzgebote
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen, wo möglich, wasserdurchlässig anlegen
- Insektenfreundliche Beleuchtung.
- Bauzeitenbeschränkung
- Sicherung der Trockenmauern
- Niederwaldartige Bewirtschaftung der Waldabstandsflächen
- Maßnahmen für den Artenschutz

Die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 5).

Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ zusammen. Die Eingriffe ins Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern verbal/argumentativ beschrieben.

3.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in die Abrundungssatzung übernommen werden sollen.

3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

3.2.1.1 Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung. Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist die Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel im Zeitraum von September bis Februar durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der beginnenden Baufeldräumung eine Kontrolle stattfinden, die für bestimmte Vogelarten eine Nestersuche beinhaltet. Sollte der begründete Verdacht auf eine Brut bestehen oder ein Nest gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

3.2.1.2 Beleuchtung. Für die private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die

Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

3.2.1.3 **Belagsflächen.** Die oberirdischen Stellplätze sowie Wege- und Platzflächen auf öffentlichen und privaten Flächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenfugen etc.).

3.2.1.4 **Trockenmauern.** Der Zustand als Trockenmauer ist dauerhaft sicherzustellen. Die Trockenmauern sind zu erhalten und in den Abschnitten, in denen sie in der Vergangenheit zerfallen sind, wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Sie sind vor Überwucherung mit Gehölzen freizuhalten. Krautige Arten, die sich typischerweise in Trockenmauern ansiedeln, dürfen nicht beseitigt werden.

3.2.2 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]**

3.2.2.1 **Pflanzgebot WA-Fläche.** Das private Grundstück ist mit mindestens drei Bäumen sowie mit drei heimischen Sträuchern zu bepflanzen (s. Pflanzliste Anhang 7). Es ist darauf zu achten, dass die Trockenmauern durch die Bepflanzung nicht erheblich beschattet werden.

3.2.2.2 **Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 7 gepflanzt werden. Herkunftsgebiet 6 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland.
- b) Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

3.2.3 **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]**

3.2.3.1 **Neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

3.2.4 **Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3**

3.2.4.1 **Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

3.2.4.2 **Stützmauern.** Stützmauern sind in Trockenbauweise (Naturstein, Kantenlänge < 80 cm) auszuführen. Stützmauern, die höher sind als 1,50 m, müssen als gestaffeltes Bauwerk mit dazwischenliegender Bepflanzung ausgebildet werden.

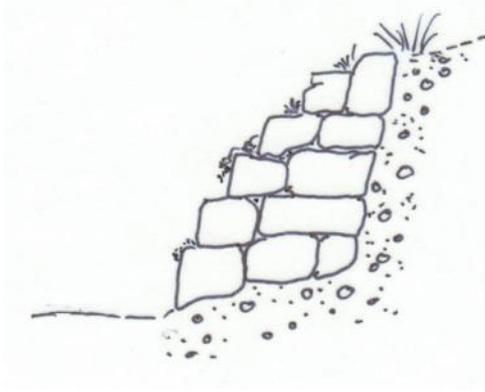


Abb. Prinzipskizze Trockenmauer (Schnitt)

3.3 Maßnahmen für den Artenschutz

Im Detail beschrieben unter STÖHR (2021), im Nachfolgenden nachrichtlich übernommen.

3.3.1 Baufeldräumung

Die Vegetation der Fläche sollte im Winter sehr kurz gemäht und alle oberflächlichen, natürlichen Verstecke abgeräumt werden.

3.3.2 Aufhängen von 3 Nisthilfen für den Grauschnäpper westlich des Eingriffsraumes

3 Nisthilfen (z.B. Schwegler Halbhöhle 2H) als Halbhöhlen- oder Giebelhalbhöhlen-Ausführung, Exposition der Höhle nach Ost/Südost, Hanghöhe mind. 4 m, Anbringung an stärkeren Bäumen ohne Naturhöhlen direkt am Waldrand.

3.3.3 Aufbau eines geschlossenen Reptilienzaunes

Es ist das Baufeld sowie alle ggf. zusätzlich beanspruchten Flächen mit einem geschlossenen Reptilienzaun so einzuzäunen, dass Tiere jederzeit die Fläche verlassen können, jedoch keine Einwanderung in die Fläche von angrenzenden Bereichen stattfinden kann (Überhang der Zaunplanen nach außen, Steighilfen von innen nach außen). Die regelmäßigen Kontrollen der Zäune sowie die Umsiedelung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu planen und durchzuführen. Das Stellen der Zäune kann z.B. durch den Gemeindeeigenen Betriebshof unter Anleitung durch die Baubegleitung erfolgen.

3.3.4 nach Aufbau des Reptilienzaunes: Auslegung von Schlangenblechen

Es werden „Schlangenbleche“ ausgelegt, die besonders günstige Verstecke für Reptilien darstellen. In der darauffolgenden Aktivitätsphase können diese Bleche regelmäßig kontrolliert und alle darunter befindlichen Reptilien auf die vorgesehenen Ausweichflächen gebracht werden.

Auch angrenzende und durch voraussichtlich erhebliche Störungen betroffene Bereiche der Böschung sind vor Beginn der Maßnahmen mit den o.g. Vermeidungsmaßnahmen von Reptilien zu befreien.

3.3.5 Rohbauarbeiten in den Wintermonaten

Die Bautätigkeit sollte soweit möglich nach erfolgreicher Umsiedelung in den Wintermonaten stattfinden, damit ohne Bauzaun weitergearbeitet werden kann, und eine Wiederbesiedelung der Fläche während der Winterruhe der Reptilien ausgeschlossen ist.

ALTERNATIV-VORSCHLAG 1:

Der Zaun sollte während der gesamten Rohbauarbeiten (laut Architekt dauern diese ca. ein dreiviertel Jahr) stehen bleiben zum sichtlichen Zeichen des maximalen Arbeitsraumes für die Bauarbeiter!

Durch das Stehen-Lassen des Bauzaunes kann eine Wiederbesiedelung der Baufläche durch Reptilien verhindert werden.

Nach erfolgreicher Absammlung kann so auch schon früher, ab August mit den Bauarbeiten begonnen.

3.3.6 Ökologische Baubegleitung (öBB)

Die Umsetzung der Minimierungsmaßnahme sollten durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt bzw. abgenommen werden.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist fachgerecht zu planen und durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Es müssen sowohl geeignete Flächen gefunden werden, als auch eine Erfolgskontrolle zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme erfolgen, bevor das Baufeld freigegeben werden kann.

3.3.7 vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Schlingnatter und ihre Beutetiere

Anlage von Trockenmauern, die den Verlust durch Bebauung und Verschattung im Untersuchungsgebiet mind. 1:1 ersetzen. Die Mauern sollten auf der Hangseite mit Erdreich hinterfüllt sein, sodass ein Rückzug in frostfreie Spaltreviere sowie eine Entwicklung von Vegetation als Deckung möglich ist.

Diese Mauern sollten auf Flächen entstehen, die nicht bereits sehr gutes Habitatpotenzial für Schlingnattern aufweisen, da sonst die aus dem Baufeld umgesiedelten Schlangen nur wenig erfolgreich in bereits bestehende Reviere der gleichen Art integriert werden können (intraspezifische Konkurrenz).

Die CEF-Maßnahmen sollten in Bereichen mit ähnlich günstiger Hanglage und Exposition angelegt werden, sodass ein Vorkommen von Beutetieren wie Eidechsen und Blindschleichen wahrscheinlich ist.

Die neuen Trockenmauern auf der CEF-Fläche sind überwiegend offenzuhalten und sollten im Winter von Baum- und Brombeerbewuchs freigestellt werden.

VORSCHLAG 2:

Auf dem rund 3.800qm großen Baugrundstück gibt es noch weitere, nicht von der LUBW kartierte Trockenmauern im oberen Hangbereich am Waldrand (siehe beiliegende Karten "Bestand" und "Vorschlag Ausgleichsmaßnahmen"), die von Brombeeren und Efeu überwuchert und von ca. 50 Jahre alten Nadelbäumen bestanden und beschattet sind. Momentan unter Efeu und Brombeeren noch erkennbar sind mindestens zwei Mauerreihen. Werden die Bäume nicht bald entfernt, werden deren Wurzeln die Trockenmauern vollends

zerstören. Die Mauern befinden sich größtenteils auf dem Baugrundstück. Der Bauherr hätte uneingeschränkten Zugriff auf die historischen Mauern.

Die Mauern sind durch die starke Beschattung v.a. der Fichten momentan als Lebensraum für die Schlingnatter nur sehr suboptimal geeignet. Wenn die Verbuschung und Zerstörung der Mauern weiter fortschreiten würde, würde der Bereich von der Schlingnatter gar nicht mehr genutzt werden.

Anstatt neue Mauern zu bauen, wird vorgeschlagen, dass die Brombeeren abgemäht, das Efeu entfernt und Bäume im Bereich der alten Trockenmauern auf dem Baugrundstück gefällt und die alten, noch existenten Mauern, wo defekt, wieder hergerichtet werden. So könnte, in direkter Nähe zum Eingriffsort zusätzlicher Lebensraum für die Schlingnatter geschaffen werden, bzw. ehemals bestens geeignete Habitate wieder aktiviert werden. Durch eine regelmäßige, sachgerechte Pflege der Bereiche (2 x im Jahr, Mahd mit dem Freischneider, früh morgens oder bei Regenwetter, Abräumen des Mähguts) könnte der Lebensraum der Schlingnatter zudem gesichert werden. Die Entbuschungsmaßnahmen könnten noch diesen Winter 2021/ 2022 erfolgen, so, dass die Mauern bis zum 28.02.2022 als zusätzlicher Lebensraum hergestellt sind und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dienen können. Die Herstellung defekter Mauerchen sollte dagegen in der Aktivitätsphase der Tiere statt finden, also im Frühjahr/ Sommer 2022.

Zusätzlich zu Trockenmauern sollten auf der ausgewählten Fläche mehrere ca. 2 m lange Schnittguthaufen aus Ästen, Laub und Erdreich angelegt werden. Diese können den Schlingnattern als Winterverstecke dienen, für Blindschleichen und Ringelnattern bieten diese Strukturen ebenfalls Verstecke und potenzielle Fortpflanzungsstätten. Auch die bei der Baufeldräumung anfallenden Schnittgutreste können später auf den CEF-Flächen als Laub bzw. Reisighaufen ausgebracht werden.

VORSCHLAG 3:

Auf dem Baugrundstück, oben am Waldrand besteht die Möglichkeit, Schnittguthaufen an zu legen.

Oberhalb der Flächen kann ohne erheblichen Mehraufwand ein kleiner Tümpel angelegt werden. Er dient als Regenwasserrückhalt der die Trockenmauern und steilen Hanglagen bei Starkregenereignissen schützen kann und zeitgleich Laichgewässer für diverse Amphibien bietet und damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Ringelnatter im Gebiet leistet.

VORSCHLAG 4:

Auf dem Baugrundstück, oben am Waldrand gibt es eine waagrechte Fläche. Hier besteht die Möglichkeit, einen kleinen Tümpel an zu legen.

3.4 Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung

Mit der Bebauung des Gebietes „Bühlloch“ in Fischerbach werden überwiegend mittelwertige Biotoptypen beseitigt oder umgenutzt. Wo Boden versiegelt wird, gehen sämtliche Funktionen des Bodens verloren. Der Bodentyp im Planungsgebiet ist von sehr geringer Wertigkeit.

Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern nur verbal beschrieben.

Es ergibt sich folgender, außerhalb der Abrundungssatzung auszugleichender Ausgleichsbedarf (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 5).

	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf Pflanzen und Tiere	8.974
Ausgleichsbedarf Boden	9.453
Gesamt	18.427

3.4.1 Ausgleichsmaßnahme "Wanderungshindernisse Fischerbach"

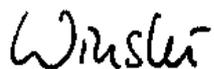
Der außerhalb des Geltungsbereichs zu erbringende Ausgleichsbedarf in Höhe von 18.427 Ökopunkten wird der Ausgleichsmaßnahme "Wanderungshindernisse Fischerbach" zugeordnet (Datenblatt s. Anhang).

3.5 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 3.1 - 3.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

22. Februar 2021



Alfred Winski

4 Literaturverzeichnis

DR. HOHLFELD (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eingriffe in Bezug auf Reptilien zum Bebauungsplan „Bühlloch“ der Gemeinde Fischerbach im Kinzigtal, Erfassung und Bewertung des Vorkommens der Reptilien. Stand November 2021.

DR. HOHLFELD (2020): Faunistische Potentialabschätzung zum Bauplatz beim Karl-May-Weg der Gemeinde Fischerbach im Kinzigtal. Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Fauna und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. Stand Juni 2020.

LFU (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe

LUBW (2010). Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 32 S. Karlsruhe.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (2016): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016. Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

STÖHR (2021): Bebauungsplan „Bühlloch“, Fischerbach. Ergänzung zur "Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eingriffe in Bezug auf Reptilien zum Bebauungsplan „Bühlloch“ der Gemeinde Fischerbach im Kinzigtal, Erfassung und Bewertung des Vorkommens der Reptilien November 2021", Planungsbüro Dr. Hohlfeld. Stand vom 24.11.2021.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW): http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/>

Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	2
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	3
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	4
Anhang 4	Bilder vom Planungsgebiet	5
Anhang 5	Eingriffs- Ausgleichsbilanz	6
Anhang 6	EAK-Ausgleichsfläche Datenblatt	8
Anhang 7	Pflanzliste für Fischerbach	10

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets

(unmaßstäblich)



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst (2019)

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets - Schutzgebiete

(unmaßstäblich)



Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst (2019)

Anhang 2

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter
(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
--------------------------	--------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
--	-----------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. <i>Parkanlagen in der freien Landschaft</i>)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (<i>großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze</i>)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. <i>Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete</i>)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.



Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild



Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Bilder vom Planungsgebiet

April 2020



Abb. 1 Trockenmauern.



Abb. 2 Platz.



Abb. 3 Brennesselbestand.



Abb. 4 Grünflächen, links grasreichere, wüchsigerer Ansaat, recht magerer Bereich.

Anhang 5

Eingriffs- Ausgleichsbilanz**Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen**

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
40	Trockenmauern (23.40)	IV	23	920
1.190	Grünlandansaat (33.60)	II	6	7.140
440	Grünland mittlerer Standorte (33.40)	III	15	6.600
195	Dominanzbestand Brennnessel (35.30)	II	8	1.560
135	Platz (60.22)	I	2	270
260	Rodungsfläche (35.50)	III	14	3.640
2.260				20.130

Bewertung Bestand:	20.130
---------------------------	---------------

Planung*				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
707	Wohnbaufläche überbaubar (60.10) GRZ=0,4	I	1	707
1.061	Wohnbaufläche nicht überbaubar (60.50)	I	6	6.365
226	Verkehrsfläche (60.21) - 10% der Gesamtfläche	I	1	226
226	Grünfläche (33.41) - 10% der Gesamtfläche	III	13	2.938
40	Trockenmauern (23.40)	IV	23	920
2.260				11.156

Bewertung Planung:	11.156
---------------------------	---------------

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	8.974
--	--------------

Anhang 5

Eingriffs- Ausgleichsbilanz**Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden**

Bestand	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
unversiegelte Flächen (Flst. 98)	SL3Vg	532	2,0	1,0	1,5	1,50	798	3.192
unversiegelte Flächen (Flst. 99)	IS5V	1.160	1,0	1,0	1,0	1,00	1.160	4.640
unversiegelte Flächen (Flst. 100/1)	IS5V	433	<i>Sonderstandort</i>			4,00	1.732	6.928
Schotter- / Pflasterplatz		135	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
		2.260					3.690	14.760

Planung	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
versiegelte Flächen		933	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
unversiegelte Flächen		1.327	1,0	1,0	1,0	1,00	1.327	5.307
Σ		2.260					1.327	5.307

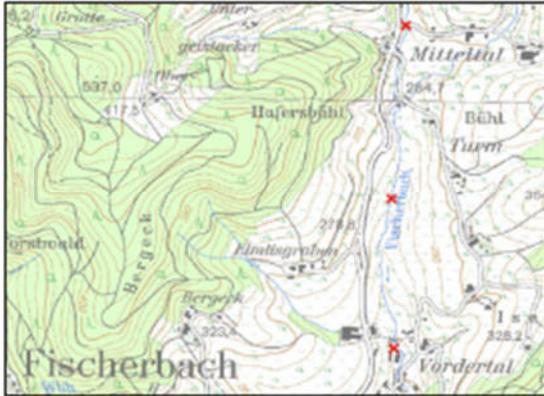
	in BWE	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf	2.363	9.453

NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
 AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
 FP Filter und Puffer für Schadstoffe
 BWE Bodenwerteinheiten

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	18.427
---	---------------

Anhang 6

EAK-Ausgleichsfläche Datenblatt (Seite 1)

Fischerbach - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung		Wanderungshindernisse Fischerbach	
Allgemeine Angaben			
Ausgleichsmaßnahmen:	Wanderungshindernisse Fischerbach		
Stadt/Gemeinde:	Fischerbach		
Gemarkung:	Vordertal, Mitteltal		
Gewann:	Vordertal, Talmatte, Breitmatte		
Eigentümer:	Fischerbach		
Zeitliche Bindung:	25 Jahre		
Flst. Nr.:	822		
Größe in ha:	-/		
Rechtliche Sicherung:			
Schutzgebiete:	177143171332 Natumahe Bachabschnitte Fischerbach, 176143171590 Natumahe Abschnitte Fischerbach bei Unterrechtgraben		
			
Bestand			
Bestandsaufnahme:	2019	Lage:	Abschnitt zwischen OT Vordertal und Mitteltal
Beschreibung/Lage:			
Drei Wanderungshindernisse (von unten nach oben): 1,5 m hoher Absturz beim Sägewerk (Vordertal), ein kleinerer Absturz bei einer ehemaligen Ausleitung, eine glatte Rampe unterhalb der Brücke zum Waldsteiner Tal (Mitteltal)			
Bestand			
1,5 m hoher Absturz (Vordertal)	Ca. 1,5 m senkrechter Absturz oberhalb Sägewerk Mayer, ehemals dem Sägebetrieb dienend. Glatte Überfallkante mit anschließendem Tosbecken. Unterhalb Gewässer eingetieft, mit Ufermauern rechtseitig		
kleinerer Absturz	Ca. 0,75 -1 m hoher Absturz, zu Aufstauzwecken bei ehemaliger, jetzt verfallener Ausleitung. Blocksteine teils verkippt, Absturz dadurch inhomogen, kaskadenartig mit unterhalb anschließenden kleineren Abstürzen. In relativ natunahem Bachabschnitt gelegen.		
Glatte Rampe unterhalb Brücke (Mitteltal)	Glatte Rampe unterhalb Straßenbrücke. Insgesamt ca. 2 m Niveauunterschied. Rampe aus verfugtem Steinsatz, bei MW sehr flach und breit überströmt.		
Planung/Entwicklung			
Beginn der Maßnahme:	Mittel aus Ersatzzahlungen sind in Aussicht gestellt, derzeit liegt Antrag bei der Stiftung Naturschutzfonds BW. Darin vorgesehener Zeitrahmen: Umsetzung der drei Maßnahmen zwischen 2021 bis 2023. Durchführung von unten nach oben geplant. Beginn frühestens 01. April 2021.		
Umsetzung abgeschlossen:	geplant bis Ende 2023		
Entwicklungsdauer:			
Bestand	Entwicklungsziel / Planung		
1,5 m hoher Absturz (Vordertal)	Überbrückung des Gefälles durch Einbau einer rauen Gleite (Neigung 1: 20) von unten her bis zum Absturz, Länge ca. 30 m. Ausführung in Setzsteinbauweise, als Riegelrampe mit Becken und Niedrigwasserrinne.		
kleinerer Absturz	Überbrückung des Gefälles durch Einbau einer rauen Gleite (Neigung 1: 20) auf ca. 15 -20 m Länge. Ausführung in Setzsteinbauweise, als Riegelrampe mit Becken und Niedrigwasserrinne.		
Glatte Rampe unterhalb Brücke (Mitteltal)	Glatte Rampe (verfugter Steinsatz) aufbrechen, durch raue Gleite (Neigung 1:20) in erforderlicher Länge ersetzen. Von unten her bis zur Brücke anbauen. Ausführung in Setzsteinbauweise, als Riegelrampe mit Becken und Niedrigwasserrinne.		

Anhang 6

EAK-Ausgleichsfläche Datenblatt (Seite 2)

Fischerbach - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung		Wanderungshindernisse Fischerbach	
Kostenschätzung			
Planung	Herstellungskosten	Förderung durch	Bemerkung
1,5 m hoher Absturz (Vordertal)	23.294 €	Stiftung Naturschutzfonds	
	25.000 €	RP Freiburg über Ausgleich Sanierung Kinzigdamm	Unabhängig von Förderung SNF
kleinerer Absturz	17.255 €	Stiftung Naturschutzfonds	
Glatte Rampe unterhalb Brücke (Mitteltal)	25.883 €	Stiftung Naturschutzfonds	
Gesamt (nur SNF):	66.432 €		
Ermittlung der Ökopunkte über Herstellungskostenansatz gemäß ÖKVO (Anlage 2, Punkt 1.3.5)			
		Kosten	Ökokontofähig
Bei der Stiftung Naturschutzfonds angegebener Kostenplan		66.432 €	
Förderfähige Gesamtkosten		65.000 €	
90 % Zuwendung der förderfähigen Gesamtkosten durch Stiftung Naturschutzfonds		58.500 €	
10 % Eigenanteil der Gemeinde		6.500 €	X
Restbetrag		1.432 €	X
	Ökopunkte je € Herstellungskosten	Herstellungskosten	Umrechnung in Ökopunkte
10 % Eigenanteil der Gemeinde	4	6.500 €	26.000
Restbetrag	4	1.432 €	5.727
		Gesamt:	31.727
Zuordnung			
Baugebiet	Anteile in ÖP	Kostenanteile in €	
Abrundungssatzung "Bühlloch"	18.427		
Rest	13.300		

Ausgleich vollständig zugewiesen?

nein

Anhang 7a

Pflanzliste für Fischerbach**Heimische Laubbäume**Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Heimische StrauchartenKleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>stark giftig!</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>stark giftig!</i>
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>giftig!</i>
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>giftig!</i>
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	<i>giftig!</i>
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	<i>giftig!</i>

Obstbäume (Hochstamm)

<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Malus domestica</i>	Apfel
<i>Malus in Sorten</i>	Bittenfelder Bohnapfel Boskoop Brettacher Dundenheimer Schätzler* Jakob Fischer

*regionale Sorten aus dem Ortenaukreis (MELR 2002)

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Für Fischerbach ist dies **Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland**. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Für forstliche Hauptbaumarten, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Rhein. Krummstiel
Rote Sternrenette
Schemmerberger Apfel*
Spätblühender Wintertafelapfel
Teuringer Rambour
Ulmer Polizeiapfel*

Pyrus communis

Pyrus in Sorten

Birne
Gelbmöstler
Grüne Jagdtbirne
Junkersbirne*
Oberösterr. Weinbirne
Schweizer Wasserbirne
Wilde Eierbirne
Widling von Einsiedeln

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

Buxus sempervirens

Buchsbaum

stark giftig!

Hedrea helix

Efeu

stark giftig!

Ilex aquifolium

Stechpalme

stark giftig!

Taxus baccata

Eibe

stark giftig!